

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte Änderung durch neu gefasste Anlage mit Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Gemeinde Tramm in ihrer Sitzung am 21.09.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken vom 25.04.2019 und 10.11.2022 werden wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt für das Beitragsjahr 2024 ersetzt:

Die Gebühr wird nach dem jeweiligen Beitragsbescheid aus dem Vorjahr des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2019 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Preis je Hektar.

Aus dieser Berechnung ergibt sich für das **Kalenderjahr 2024** eine Gebühr

- für das Schöpfwerk *Waldlewitz* von 6,545 €/ ha,
- für das Schöpfwerk *Bahlenhüschen* von 6,922 €/ ha,
- für das Schöpfwerk *Rebenwiesen* von 26,607 €/ ha,
- für das Schöpfwerk *IX. Revier* von 6,196 €/ ha.

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Tramm, den 27.09.2023

im Original gez.
H.-H. Behr
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

zu § 3 Abs. 2

Die grundsteuerpflichtige Schöpfwerksfläche der Gemeinde Tramm beträgt gemäß der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für das

- Schöpfwerk Waldlewitz 384,2455 ha,
- Schöpfwerk Bahlenhüschen 98,5149 ha,
- Schöpfwerk Rebenwiesen 392,7466 ha,
- Schöpfwerk IX. Revier 102,8523 ha.

Der Euro-Betrag aus dem Vorjahresbeitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt die Gebührenhöhe je Hektar.

Fläche in ha/Verbandsbeiträge Vorjahr in Euro = Gebühr in Euro/ ha pro Kalenderjahr

(Gebühr in Euro/ ha pro Kalenderjahr)/10000 = Gebühr in Euro/ m² pro Kalenderjahr

Gebühr für das Kalenderjahr 2024

	Grundsteuer- pflichtige Schöpfwerks- fläche 2023 in ha	Schöpfwerks- beitrag gemäß Beitragsbeschei d 2023 in Euro	Ermittelte Gebühr in Euro je ha	Ermittelte Gebühr in Euro je m ²
Schöpfwerk Waldlewitz	384,2455	2.514,70	6,545	0,0006545
Schöpfwerk Bahlen- hüschen	98,5149	681,93	6,922	0,0006922
Schöpfwerk Rebenwiesen	392,7466	10.449,86	26,607	0,0026607
Schöpfwerk IX. Revier	102,8523	637,29	6,196	0,0006196